

8/SN-283/ME^{1 von 4}

Amt der o.ö. Landesregierung

Verf(Präs) - 300136/67 - Schi

Linz, am 8. März 1990

DVR.0069264

Bundesgesetz, mit dem das Beamten-
Dienstrechtsgesetz 1979 geändert
wird (BDG-Novelle 1990);
Entwurf - Stellungnahme

Zu GZ 920.196/1-II/A/6/90 vom 23. Jänner 1990

An das

Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2
1014 W i e n

Betrifft	GESETZENTWURF
Zi.	13. GE. 90
Datum:	14. MRZ. 1990
Verteilt:	16. März 90

St. Ötzwanger

Das Amt der o.ö. Landesregierung beehrt sich, zu dem mit der
do. Note vom 23. Jänner 1990 versandten Gesetzentwurf wie
folgt Stellung zu nehmen:

Zu Artikel I Z. 3, 5 und 6 (§ 93 Abs. 1, § 95 Abs. 1 und
§ 95 Abs. 3):

Nach der Neufassung des § 93 Abs. 1 ist bei der Strafbemes-
sung darauf Rücksicht zu nehmen, daß die beabsichtigte
Strafhöhe geeignet ist, das Vertrauen der Allgemeinheit in
die sachliche Wahrnehmung der dienstlichen Aufgaben des Be-
amten wiederherzustellen.

Das wirft die Frage auf, inwiefern eine Disziplinarstrafe
hiezue geeignet sein kann. Diese Wirkung kann eine Diszipli-
narstrafe wohl nur dann haben, wenn die Allgemeinheit das
Gefühl hat, daß der Beamte durch die Strafe von der Begehung
weiterer Dienstpflichtverletzungen abgehalten wird, die
Strafe also spezialpräventive Wirkung hat. Der spezialprä-
ventive Zweck einer Disziplinarstrafe ist aber ohnedies aus-
drücklich im § 93 Abs. 1 verankert, wo es heißt, daß bei der
Strafbemessung darauf Rücksicht zu nehmen ist, daß die be-

absichtliche Strafhöhe geeignet ist, den Beamten von der Begehung weiterer Dienstpflichtverletzungen abzuhalten. Sollte aber mit dem Passus über die Wiederherstellung des Vertrauens der Allgemeinheit in die sachliche Wahrnehmung der dienstlichen Aufgaben des Beamten die Wiederherstellung des Vertrauens in die Beamtenschaft als solche gemeint sein, so steht dem die auf den konkreten, seine Dienstpflichten verletzenden Beamten hindeutende Formulierung ("des Beamten") entgegen. Ein Abstellen der Strafwirkungen auf die Allgemeinheit ist darüber hinaus insofern fraglich, als nach § 128 BDG der Verlauf und das Ergebnis eines Disziplinarverfahrens grundsätzlich gar nicht an die Öffentlichkeit dringen darf.

Dieselben Überlegungen gelten für die Verwendung des Passus von der Wiederherstellung des Vertrauens der Allgemeinheit in der geplanten Neufassung des § 95 Abs. 1 und des § 95 Abs. 3.

Zu Artikel I Z. 4 (§ 93 Abs. 3):

Hier wird bestimmt, daß die Disziplinarkommission im Spruch des Disziplinarerkenntnisses mit dem eine Disziplinarstrafe verhängt wird, Maßnahmen hinsichtlich der dienstlichen Verwendung des Beamten anregen und aussprechen kann, daß eine Versetzung nach § 38 und(oder) eine Verwendungsänderung nach § 40 durch Weisung innerhalb einer Frist von 6 Monaten verfügt werden kann, wobei die Bestimmungen des § 38 Abs. 2 bis 5 und des § 40 Abs. 2 nicht anzuwenden sind.

Gegen diese Bestimmung bestehen in mehrfacher Hinsicht Bedenken:

"Anregungen" sind im Spruch eines Disziplinarerkenntnisses, der normativen Charakter hat, eher verfehlt.

Die Disziplinarkommission ist von ihren Aufgaben her nicht kompetent und nicht geeignet, Anregungen hinsichtlich der dienstlichen Verwendung eines Beamten zu geben.

§ 93 Abs. 3 sagt nichts darüber aus, unter welchen Voraussetzungen die Disziplinarkommission von ihrem Ermessen, den Versetzungsschutz aufzuheben, Gebrauch machen kann. Die Bestimmung scheint daher mangels ausreichender Bestimmtheit verfassungswidrig.

Nimmt man aber an, die Disziplinarkommission habe bei dieser Ermessensentscheidung die Kriterien des § 38 (insbesondere dienstliches Interesse) zu berücksichtigen, dann ist nicht ersichtlich, warum die Prüfung der dienstlichen Interessen an einer Versetzung von der Dienstbehörde zur Disziplinarkommission verschoben werden soll.

Disziplinarverfahren und Versetzung sollten nicht vermengt werden. Einerseits können Dienstpflichtverletzungen ein wichtiges dienstliches Interesse an einer Versetzung begründen, und zwar auch dann, wenn sie nicht disziplinar geahndet werden (vgl. VfGH vom 11.12.1978, B 294/77 u.a.), andererseits begründet nicht jede disziplinar Bestrafung ein wichtiges dienstliches Interesse an einer Versetzung. Eine Beurteilung im Einzelfall ist immer erforderlich. Dieser Einzelfallbeurteilung kann auch die Disziplinarkommission nicht ausweichen. Sie steht allerdings vor dem Problem, daß § 93 Abs. 3 keine wie immer geartete Determinierung für ihre Entscheidung bietet.

25 Mehrabdrucke dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:

Dr. E. P e s e n d o r f e r

Landesamtsdirektor

- - -

- a) Allen
oberösterreichischen Abgeordneten zum
Nationalrat und zum Bundesrat
- b) An das
Präsidium des Nationalrates
1017 W i e n , Dr. Karl Renner-Ring 3

(25-fach)

- c) An alle
Ämter der Landesregierungen
- d) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung
1014 W i e n , Schenkenstraße 4

zur gefälligen Kenntnis.

Für die o.ö. Landesregierung:

Dr. E. P e s e n d o r f e r

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:
